

Bietet das Zuwanderungsgesetz eine entwicklungspolitische Perspektive?

Sechs Thesen

- In der Geschichte des jetzigen Gesetzesentwurfes, vom ersten Versprechen eines Einwanderungsgesetzes durch die SPD in der Debatte um den sog. Asylkompromiss 1993 über die Koalitionsvereinbarung der Rot-Grünen-Regierungskoalition, den Vorschlägen der sog. Süßmuth-Kommission bis zum mehrfach geänderten Entwurf des Bundesinnenministeriums und den aktuellen Wahlkampfauseinandersetzungen, haben entwicklungspolitische Überlegungen nie eine Rolle gespielt.
- Die politischen Konzeptionen bewegen sich zwischen zwei sich zunehmend polarisierenden Vorstellungen: Einerseits die Anerkennung Deutschlands als Einwanderungsland mit all seinen Konsequenzen zur Integration der MigrantInnen (Bündnis-Grüne, PDS), andererseits die möglichst weitgehende Begrenzung der Zuwanderung (CDU/CSU). In diesem Konflikt bewegen sich die widersprüchlichsten Argumente ökonomischer, demographischer, humanitärer und populistischer Art.
- Größte Übereinstimmung besteht in der Ausrichtung der Zuwanderungspolitik an den Erfordernissen des deutschen Arbeitsmarktes mit der Selektion optimal ausgebildeter, höchst flexibler und sozial billiger Arbeitskräfte (Greencard, Punktesystem). Demgegenüber werden auch nur geringfügige Zugeständnisse humanitärer Art (Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund) zu zentralen Ansatzpunkten für die Verweigerung der Zustimmung durch die Opposition.
- Das entwicklungspolitische „Defizit“ des Gesetzesentwurfes liegt nicht so sehr in seinem „Mut“ zum brain-drain, sondern in dem Ausblenden jeglicher Überlegung und politischen Ansatzes zur Bekämpfung der Migrationsursachen. Die Dominanz des wirtschaftlichen Eigeninteresses blendet das allgemein anerkannte Argument vollkommen wieder aus, dass die Probleme der Zuwanderung/Migration nicht polizeirechtlich sondern nur entwicklungspolitisch gelöst werden können.
- In der Konsequenz entlässt auch der Entwurf den armen, verfolgten und „verdammten“ Fremden nicht aus der Konstruktion des „ordnungsrechtlichen Risikos“ und behandelt ihn als eher belastenden, nicht gern gesehenen, prinzipiell abzuwehrenden und allenfalls zu duldenen Gast auf Zeit. Die unterschiedliche Behandlung der EU-Ausländer macht den diskriminierenden Charakter dieser Politik deutlich, die wesentlich zur rassistischen Stigmatisierung des Fremden beiträgt.
- Fazit: Werden aus dem Entwurf die wenigen aus der Sicht der Flüchtlinge positiven Vorschriften dem Wahlkampf geopfert und gestrichen, bedarf es keines Gesetzes mehr. Die Anwerbung hochqualifizierter Fachkräfte ist auch nach dem derzeitigen Ausländerrecht ohne Änderungen möglich. Die weitere Begrenzung der Zuwanderung („Festung Europa“) ist ebenfalls mit den Mitteln des aktuellen Ausländerrechts zu erreichen. Der einzige Vorteil läge in der gesetzestechnischen Rationalisierung durch die Zusammenfassung verschiedener Gesetze in einer Kodifikation.